

SOZIALGERICHT BREMEN

S 18 AS 664/09



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagte,

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 7. Januar 2010 durch ihre Vorsitzende,
Richterin am Arbeitsgericht Kettler, für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten inzwischen nur noch um Leistungsansprüche für den Monat Februar 2009.

Die Klägerin steht im ständigen Leistungsbezug bei der Beklagten. Zunächst wurden ihr Leistungen bis einschließlich 31.01.2009 bewilligt. Mit Schreiben vom 08.01.2009 und 04.02.2009 (Bl. 4-5 d.A.) verlangte die Beklagte von der Klägerin die Vorlage einer Meldebestätigung, weil sie davon ausging, dass die Klägerin umgezogen war. Gegen das Schreiben vom 04.02.2009 legte die Klägerin mit Schreiben vom 23.02.2009 Widerspruch ein, der ausweislich eines Eingangsstempels am 02.03.2009 bei der Beklagten einging. Darin teilte die Klägerin mit, dass sie nach wie vor in A-Stadt wohne. Die Postadresse in A-Stadt habe sie nur angegeben, weil einige Post abhanden gekommen sei. Das Widerspruchsschreiben endete wörtlich mit den Ausführungen:

„... Da ich auf das Geld angewiesen bin, bitte ich Sie mir schnellst möglich meinen Unterhalt zu überweisen, sowie die Miete an die XX.“

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 10.03.2009 (WXXXX/09) als unzulässig zurück. Die Beklagte hat sich darauf berufen, dass kein Verwaltungsakt im Schreiben vom 04.02.2009 zu sehen sei.

Am 08.04.2009 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht Bremen erhoben. Sie trägt vor, sie sei seit März 2007 in der NN. Straße in A-Stadt gemeldet. Eine Meldebestätigung füge sie bei. Die persönliche Post gehe zu einem Bekannten in A-Stadt. Diese Adresse habe sie nur angegeben, weil ihre Post seit Dezember 2008 ständig verschwinde. Ihr Bekannter gebe ihr dann wöchentlich die Post. Sie sei nicht nach A-Stadt verzogen. Ihr sei gesagt worden, dass das Geld nicht überwiesen worden sei, weil die Meldebestätigung gefehlt habe. Auch nur diese sei angefordert worden. Später sei ihr gesagt worden, dass kein Weiterbewilligungsantrag in den Akten zu finden sei. Sie erkläre, den Antrag persönlich bei der Beklagten in den dafür vorgesehenen Briefkasten eingeworfen zu haben, und zwar Mitte Januar 2009. einen Zeugen könne sie dafür allerdings nicht benennen. Sie bitte das Gericht, ihr auch für den Monat Februar Recht zuzusprechen. Das Geld benötige sie. Darauf, dass der Weiterbewilligungsantrag angeblich nicht eingegangen sei, sei sie erst im März 2009 hingewiesen worden.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

- 1.) den Bescheid vom 04.02.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.03.2009 aufzuheben,

- 2.) die Beklagte zu verurteilen, die Aufforderung zur Mitwirkung zurückzunehmen, ihre Adresse NN. Straße in A-Stadt anzuerkennen,
- 3.) der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Beklagte hat keinen ausdrücklichen Antrag gestellt. Sie trägt vor, sie habe die gerichtliche Anfrage zur Kenntnis genommen und dem Klagebegehren mit Bescheid vom 06.10.2009 teilweise entsprochen und Leistungen nach dem SGB II auch für die Zeit vom 01.03.2009 bis 30.04.2009 bewilligt.

Am 19.05.2009 hat die Klägerin unter dem Aktenzeichen S 18 AS 938/09 ER ein Eilverfahren beim Gericht eingereicht. Darin hat die Beklagte unbestritten vorgetragen, dass die Klägerin mit Schreiben vom 19.12.2008 auf die Notwendigkeit eines Weiterbewillungsantrages hingewiesen worden sei (Bl. 12 der Akte S 18 AS 938/09 ER). Aufgrund der Einleitung des Eilverfahrens bewilligte die Beklagte zunächst ab Mai 2009 Leistungen. Im Rahmen des hier anhängigen Klageverfahrens bewilligte sie nach gerichtlichen Hinweisen zwischenzeitlich durch Bescheid vom 06.10.2009 auch für den Monat März und April 2009 Leistungen.

Die Leistungsakte der Beklagten zur BG Nr. TT. hat dem Gericht vorgelegen. Die abgeschlossene Gerichtsakte aus dem Eilverfahren S 18 AS 938/09 ER wurde ebenfalls beigezogen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1.

Über die Klage kann gemäß § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten haben auf eine entsprechende gerichtliche Anfrage unter Fristsetzung nach § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht reagiert.

2.

Das Vorbringen der Klägerin war im Zusammenhang mit dem eingelegten Widerspruch gemäß § 123 SGG auszulegen, ohne an die genaue Fassung der Anträge gebunden zu sein. Insoweit wird der Antrag als gewollt unterstellt werden müssen, der ihr am Besten zum Ziel verhilft. Dabei ist anzunehmen, dass sie alles das zugesprochen haben möchte, was ihr aufgrund des Sachverhaltes zusteht (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leiterer, SGG, 9. Auflage, § 123 Rz. 3).

Das Gericht hat bereits mit den Anfragen vom 10.08.2009 und 15.09.2009 zum Ausdruck gebracht, dass es davon ausgeht, dass es der Klägerin mit der Klage nur noch um Leistungsansprüche für die Monate Februar bis April 2009 gehen kann. Nachdem die Beklagte dann noch mit Bescheid vom 06.10.2009 Leistungen auch für die Monate März und April 2009 bewilligt hatte, war nur noch der Monat Februar 2009 offen. Dies bestätigte die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 29.09.2009 (Bl. 32 d. A.) auch ausdrücklich. Die ursprüngliche Antragstellung in der Klagschrift gibt deshalb das eigentliche Begehren der Klägerin nicht wieder.

Im Übrigen hat die Beklagte auch die Anschrift in A-Stadt im Bescheid vom 06.10.2009 zugrunde gelegt, so dass es um die Frage, welche Anschrift weiterhin Gültigkeit hat, nicht mehr gehen kann und insoweit kein Streit besteht.

3.

Die Klage ist unbegründet, weil die Klägerin einen Folgeantrag mit dem Widerspruch erst mit Eingang bei der Beklagten am 02.03.2009 (Bl. 254 d. Leistungsakte) gestellt hat und der vorangegangene Bewilligungszeitraum am 31.01.2009 abgelaufen war. Einen Folgeantrag mit einem Eingangsdatum davor hat die Klägerin nach dem Inhalt der Leistungsakten nicht gestellt.

3.1

Das LSG Berlin Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 16.03.2009 – L 29 AS 162/09 B ER- angegeben, dass ein Hilfebedürftiger gehalten ist, nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes für die Folgezeit ebenfalls einen Weiterbewilligungsantrag gemäß § 37 SGB II zu stellen, um dem Leistungsträger eine Entscheidung über die weitere Leistungsbewilligung zu ermöglichen, da es auf die aktuelle Hilfebedürftigkeit und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ankomme. Es hat seinerseits auf das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2008 – L 9 AS 69/07 – verwiesen. Die letztere Entscheidung führt wörtlich aus (zitiert nach juris):

„...Gemäß § 37 Abs. 1 SGB II werden Grundsicherungsleistungen nur auf Antrag erbracht. Sie werden nach § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Deshalb ist das Datum der Antragstellung für den Beginn der Leistungserbringung maßgeblich (Urteil des erkennenden Senats vom 08.11.2007, Az.: L 9 AS 67/06).

Dies gilt zur Überzeugung des Senats auch für Folgeanträge auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Dazu, wann ein Antrag erneut gestellt werden muss bzw. wann die Wirkung eines wirksam gestellten Antrags erlischt, enthält das SGB selbst keine Regelung. Deshalb bleibt es bei dem allgemeinen Grundsatz, dass ein verfahrensrechtlicher Antrag gemäß § 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) fortwirkt und wirksam bleibt, solange die Bewilligungsentscheidung nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (Link in Eicher/ Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, 2008, Rn. 19 zu § 37

SGB II). Bei Folgeanträgen kommt dem auf eine Leistungsgewährung nach dem SGB II gerichteten Antrag deshalb nur bis zu dem Zeitpunkt Wirkung zu, zu dem die Wirkung der auf diesen Antrag erfolgten Bewilligungsentscheidung endet. Ein Leistungen nach dem SGB II beantragender Hilfebedürftiger ist deshalb gehalten, für die Folgezeit einen Weiterbewilligungsantrag gemäß § 37 SGB II zu stellen, um dem Leistungsträger eine Entscheidung über die weitere Leistungsbewilligung zu ermöglichen (Beschluss des erkennenden Senats vom 07.05.2008, Az.: L 9 B 173/07 AS ER). Da es für die Hilfestellung insbesondere auf die aktuelle Hilfebedürftigkeit und die aktuelle Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ankommt, ist davon auszugehen, dass nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts die Wirkung des ursprünglichen Antrags erlischt, mithin ein neuer (Fortzahlung-)Antrag notwendig ist (Link, a. a. O.).

Soweit dem gegenüber teilweise in der Literatur (Schoch in LPK-SGB II, 2. Auflage, 2007, Rn. 5 zu § 37 SGB II) ohne weitere Begründung die Behauptung aufgestellt wird, ein wirksam gestellter Antrag verliere nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes seine Wirkung nicht, vermag dies ebenso wenig zu überzeugen, wie die vom Sozialgericht Reutlingen im Urteil vom 13.12.2007 (Az.: S 3 AS 3000/07) vertretene Auffassung, dass der ursprünglich gestellte Antrag auf Leistungen nach dem SGB II auch nach Ablauf des "ersten" Bewilligungszeitraumes seine Wirkung nicht verliere. Diese Auffassung verkennt bereits, dass nach der Konzeption des SGB II auf einen Leistungsantrag hin nicht mehrere Bewilligungsentscheidungen über zeitlich nicht näher eingegrenzte Bewilligungszeiträume ergehen sollen. Dies ergibt sich schon § 41 Abs. 1 S. 4 SGB II, wonach die Leistungen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden sollen. Überdies steht der vom Sozialgericht Reutlingen vertretenen Auffassung (Rn. 28) entgegen, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R und vom 07.11.2006, Az.: B 7b 10/06 R) Bewilligungsbescheide für Folgezeiträume nicht in analoger Anwendung des § 96 SGG Gegenstand bereits laufender Klageverfahren werden. Dieser Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass der Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II mit dem darauf ergehenden zeitlich befristeten Bewilligungsbescheid und dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes seine Wirkung verloren hat. Dies ergibt sich aus dem bereits dargestellten Grundsatz, dass ein Antrag nur solange fortwirkt und wirksam bleibt, wie er sich nicht z. B. durch Zeitablauf erledigt hat.

Wird somit ein Antrag, auch ein Folgeantrag, auf Leistungen nach dem SGB II nicht rechtzeitig gestellt, führt dies zu einem begrenzten Rechtsverlust, weil Leistungen nicht rückwirkend erbracht werden (Link, a. a. O., Rn. 17), sondern gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 SGB II erst ab dem Tag der Antragstellung. Dies ist vorliegend, wie das Sozialgericht zu Recht festgestellt hat, der 28.02.2006.

Zutreffend ist das Sozialgericht davon ausgegangen, dass es sich bei dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II um eine einseitige empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung handelt, auf die die §§ 130 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) entsprechend anwendbar sind (Link, a. a. O., Rn. 12). Gemäß § 130 Abs. 3, Abs. 1 S. 1 BGB wird auch die einer Behörde gegenüber abzugebende Willenserklärung erst dann wirksam, wenn sie ihr zugeht, wobei Zugang meint, dass die Erklärung so in den Bereich des Empfängers gelangen muss, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Dafür reicht es aus, dass die Erklärung bei der Eingangsstelle der Behörde eingeht (Heinrichs in Palandt, BGB, 67. Auflage, 2008, Rn. 15 zu § 130 BGB)..“

Diesen wohl erwogenen Gründen schließt sich das erkennende Gericht voll inhaltlich an.

Ein Folgeantrag ist jedenfalls dem Widerspruchsschreiben der Klägerin vom 23.02.2009 zu entnehmen. Dies hat die Beklagte inzwischen auch anerkannt, da sie der Klägerin Leistungen

ab März 2009 zugesprochen hat. Der Eingang dieses Schreibens erfolgte auch erst im März (02.03.2009) und nicht vorher. Etwas Gegenteiliges behauptet die Klägerin auch selbst nicht.

3.2

Die Klägerin behauptet ihrerseits allerdings, dass unabhängig von dem Widerspruchsschreiben vom 23.02.2009 bereits „zuvor“ ein Folgeantrag bei der Beklagten eingeworfen worden sein soll, und zwar Mitte Januar 2009. Insoweit ist die Klägerin aber den Nachweis oder Beweis eines entsprechenden Zugangs schuldig geblieben. Die vorstehend zitierte Entscheidung des LSG NRW führt insoweit weiter aus:

„... Vielmehr trägt der Erklärende für den Zugang einer Erklärung die Beweislast. Auch für normale Postsendungen besteht entgegen einer in der Literatur vertretenen Mindermeinung (Schneider in MDR 1984, S. 281 ff.) kein Beweis des ersten Anscheins, dass eine zur Post gegebene Sendung den Empfänger auch erreicht (Heinrichs, a. a. O., Rn. 21 zu § 130 BGB; BGH, Urteil vom 27.05.1957, Az.: II ZR 132/56 Rn. 7; OLG Düsseldorf, Urteil vom 31.05.1990, Az.: 6 U 212/89, Rn. 30). Es gilt lediglich bei nachgewiesenem Zugang der Anscheinsbeweis, dass ein Schreiben mit dem Inhalt angekommen ist, mit dem es abgesandt wurde (OLG Düsseldorf, a. a. O., Rn. 31)...“

Auch diese Rechtsauffassung teilt das erkennende Gericht. Die Klägerin hat den Zugang nicht belegt und kann dies nach ihren eigenen Ausführungen auch nicht nachweisen. Sie gibt ausdrücklich an, keinen Zeugen dafür zu haben. Ohne nachgewiesenen Zugang kommen die vorstehenden Ausführungen zum Anscheinsbeweis nicht zum Tragen.

3.3

Letztlich kommt unabhängig von der Frage, ob ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch greifen könnte, im konkreten Fall ein solcher nicht in Betracht, da die Beklagte einerseits ersichtlich nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag im Eilverfahren mit Schreiben vom 19.12.2008 auf die Notwendigkeit eines Folgeantrages hingewiesen hatte und die Klägerin andererseits ersichtlich selbst nicht behauptet, von der Notwendigkeit eines Folgeantrages nichts gewusst zu haben. Sie hat vielmehr behauptet, einen Antrag rechtzeitig gestellt zu haben, dessen Zugang nur nicht nachweisbar ist.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

5.

Der für eine Berufungssumme erforderliche Wert von 750,00 Euro wird mit der hier geltend gemachten Leistung für Februar 2009 nicht erreicht. Ausweislich des Bescheides der Beklagten vom 06.10.2009 (Bl. 25 d. A.) liegt der monatliche Leistungsbezug unter 700,00 €.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Dieser Gerichtsbescheid kann **nicht** mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass

- 1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2.) der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der oberen Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Ist der Gerichtsbescheid **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Die Beteiligten **können innerhalb der Rechtsmittelfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

auch mündliche Verhandlung beantragen. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; andernfalls steht er einem rechtskräftigen Urteil gleich. Wird sowohl Beschwerde erhoben als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet (nur) mündliche Verhandlung statt.

gez. Kettler

Richterin am Arbeitsgericht